TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB)
1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl-GRZ § 17 i.V.m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl-GFZ § 17 i.V.m. § 20 BauNVO
WA	max. 0,4	max. 0,8

Die maximal zulässige Grundfläche darf durch die Errichtung von Zubehöranlagen für Garagen, Carports und Nebenanlagen einschließlich deren Zufahrten um bis zu 50 v.H., maximal jedoch bis zu einer Grundfläche von 0,6 überschritten werden.

2.2 Zahl der Vollgeschosse
max. 4 Vollgeschosse zulässig (IV)
Bauweise : Untergeschoss, Erdgeschoss und 2 Obergeschosse

2.3 Höhe baulicher Anlagen
2.3.1 Wandhöhe

Parzelle 1+2: max. 14,00 m
Definition:
Die Wandhöhe der Gebäude und baulichen Anlagen ist zu messen ab FFOK-Untergeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Parzelle 3+4: max. 12,00 m
Definition:
Die Wandhöhe der Gebäude und baulichen Anlagen ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.4 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die FFOK-Erdgeschoss der Gebäude und baulichen Anlagen auf Parzelle 1+2 sind auf das Niveau der Erschließungsstraße (Maria-Fels-Straße) zu legen (Bezugspunkt = Zufahrtsbereich im Mittel).
Eine Höhendifferenz bis max. 0,70 m über das Straßenniveau ist zulässig (siehe Planzeichen zur Höhenlage als Bezugspunkt).

3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
Im gesamten Geltungsbereich gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
Eine Grenzbebauung ist nur für Garagen, Carports und Nebenanlagen zulässig.

4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
Die im Bebauungsplan dargestellte Hauptfirstrichtung ist maßgebend.
Diese hat nach Möglichkeit parallel zur längeren Gebäudeseite zu erfolgen.
Eine Ausrichtung der Firstrichtung hat dabei wahlweise in Ost-West-Richtung oder in Nord-Süd-Richtung zu erfolgen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)
5.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform: Satteldach (SD) / Pultdach (PD) – auch höhenversetzt
Flachdach (FD) / Walmdach (WD) / Zeltdach (ZD)
Dachneigung: bei SD/ WD/ ZD max. 35°
bei PD max. 18°
Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, braun, rot, grau, anthrazit;
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut,
bei PD/ FD auch Metalldeckung sowie extensive Dachbegrünung zulässig;
Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,50 m
Dachaufbauten: bei SD/ WD/ ZD
zulässig als Giebel- oder Schleppgauben;
bei PD/ FD - unzulässig;
Zwerch-/Standgiebel: bei SD/ WD/ ZD
zulässig bis zu 1/3 der Gebäudelänge,
turmartige Dachaufbauten sind unzulässig;
bei PD/ FD - unzulässig;

5.2 Private Verkehrsflächen
5.2.1 Stellplätze
Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim. Gegenwärtig sind 2 Stellplätze je WE (bei einer Wohnfläche > 120 m²) zu errichten.
Hinweis:
Stellplätze für Kraftfahrzeuge können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden. Hierfür ist eine isolierte Befreiung für Stellplätze auf nichtüberbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO einzuholen.

5.3 Abstandsflächen
Hinsichtlich der Abstandsflächen gelten die Bestimmungen des Art.6 Abs. 5 Satz 1BayBO.

5.4 Einfriedungen
Art und Ausführung: Holzlattenzaun/ Metallzaun/ Maschendrahtzaun/ Steingitterkörbe (Gabionen)
Zaunhöhe: max. 2,00 m ab fertigem Gelände / OK Straße
Sockel: nur straßenseitig bis max. 0,20 m zulässig

5.5 Gestaltung des Geländes
5.5.1 Abgrabungen/ Aufschüttungen
Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig.
Die Geländeveränderungen dürfen dabei nicht zum Nachteil Dritter ausgeführt werden.

5.5.2 Stützmauern
Art und Ausführung: Stahlbeton/ Steingitterkörbe (Gabionen)/ Natursteinmauern
Höhe: max. 2,50 m
Hinweise:
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen.
Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines Dritten erfolgen.
Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen.

5.6 Überbaubare Grundstücksflächen
5.6.1 Gebäude und bauliche Anlagen
Gebäude und bauliche Anlagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO können über die Beantragung einer isolierten Befreiung auch im Einzelfall beantragt werden.
Auf § 23 Abs. 5 BauNVO wird Bezug genommen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5.6.2 Bebauung im Nahbereich von Waldflächen
Bei der Errichtung von Wohngebäuden innerhalb eines Abstandes von weniger als 25 m (Waldabstand) sind Sicherungsmaßnahmen zu erbringen, die den ständigen und gefahrlosen Aufenthalt von Personen gewährleisten (z. B. verstärkter Dachstuhl, Sargdeckelkonstruktion, Stahlbeton, etc.).

B) GRÜNORDNUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

6 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig. Die Versiegelung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

7 STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN
Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u. ä.).

8 PFLANZMASSNAHMEN
8.1 Straßenraumbegrünung
Die Einmündungsbereiche der Baugrundstücke sind von sonstiger Bepflanzung über 0,80 m Höhe freizuhalten.

8.2 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
Zur Begrünung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 11.1, 11.2 und 11.3 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen. Es sind vorwiegend standortgerechte Laubgehölze in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden, wobei der Anteil heimischer Gehölze mindestens 60 % beträgt.
Bei Strauch- oder Baum-/ Strauchpflanzungen im Übergangsbereich zur freien Landschaft sind ausschließlich heimische Gehölzarten (autochthon) zu verwenden.
Je angefangener 300 qm Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen nicht überdeckt werden, ist mindestens ein heimischer Laubbaum 1. oder 2. Ordnung entsprechend Artenliste 11.1 und 11.2 bzw. zwei Obstbäume in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.

9 PFLANZ- UND SAATARBEITEN
Die Bepflanzung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen. Pflanz- und Saatarbeiten sind in der nach der Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode fachmännisch auszuführen.

10 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nach zu pflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und artgerecht zu entwickeln sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

11 ARTENLISTEN
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion 8 *„Fränkische Alb"*) zu achten.
Zulässig sind alle regionaltypischen Obstgehölze, Nussbäume und Beerensorten.
Aufgrund der Lage im Übergang zur freien Landschaft sind Nadelgehölze, Scheinzypressen sowie Hänge-, Trauer und Pyramidenformen unzulässig.

11.1 Gehölze 1. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 16-18, Straßenraumprofil, falls erforderlich
Flächige Pflanzung: vHei, 250-300

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

und vergleichbare Arten.

11.2 Gehölze 2. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16, Straßenraumprofil, falls erforderlich
Flächige Pflanzung: vHei, 200-225

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche

und vergleichbare Arten.

11.3 Sträucher
vStr, mind. 4 Triebe, 60-100 (autochthon, falls verfügbar)

Berberis vulgaris	Berberitze
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

und vergleichbare Arten.

TEXTLICHE HINWEISE

1 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager sind oberflächig mit Gründüngung anzusäen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.
Bei Aushubarbeiten für Erschließung und Baumaßnahmen ist organoleptisch auffälliges Material zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben hierzu sind zu beachten.

2 LEUCHTMITTEL
Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel, v. a. im Übergangsbereich zur freien Landschaft, zum Schutze der Insekten wird angeraten.

3 NACHBARSCHAFTSRECHT
Zu angrenzenden benachbarten Flächen sind nachfolgende Abstände entsprechend AGBGB einzuhalten:
- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe

4 DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Kelheim bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Auf die entsprechenden Bestimmungen der Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.

5 GRUNDWASSERSCHUTZ
Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern.
Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten.
Eine Grundwasserabsenkung erfolgt nicht.
Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen.

TEXTLICHE HINWEISE

6 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
Die Grundstückserwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen.
Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen sowie PKW-Stellflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten.
Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahrten möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern mittels breiflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone dem Untergrund zuzuführen oder über geeignete Rückhalteeinrichtungen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisternen) zu sammeln. Im Vorfeld ist die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen.
Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) zu beachten.
Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtfläche von 50 m² überschreiten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwässer erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer „lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.
Falls es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen sollte, darf dieses nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.

7 SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.

8 ABFALLRECHT
Größe, Zahl und Art der Abfallbehältnisse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung. Kann der angefallene Müll nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden, muss von den Abfallbesitzern dieser zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Auf § 16 Nr. 1 der Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (BGV C 27) wird verwiesen.

9 REGENERATIVE ENERGIENUTZUNG
Im Planungsgebiet sollen Anforderungen im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung besondere Berücksichtigung finden. In der Planung werden daher inhaltlich Zielsetzungen hinsichtlich der erneuerbaren Energienutzung getroffen durch eine konsequente Ausrichtung der Gebäude nach Süden (Firstrichtung Ost-West), der Berücksichtigung von ausreichend dimensionierten Abständen zwischen den Baukörpern (Verschattung) und der Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikmodulen als eigenständige Dachhaut. Ebenso werden in den örtlichen Bauvorschriften keine einschränkenden Vorgaben hinsichtlich der Belichtung oder Fassadengestaltung getroffen, die eine Nutzung solarer Wärmegewinnung bei der Grundrissorientierung einschränken. Grundsätzlich wird zudem die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlenenergie für Heizung, Warmwasseraufbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

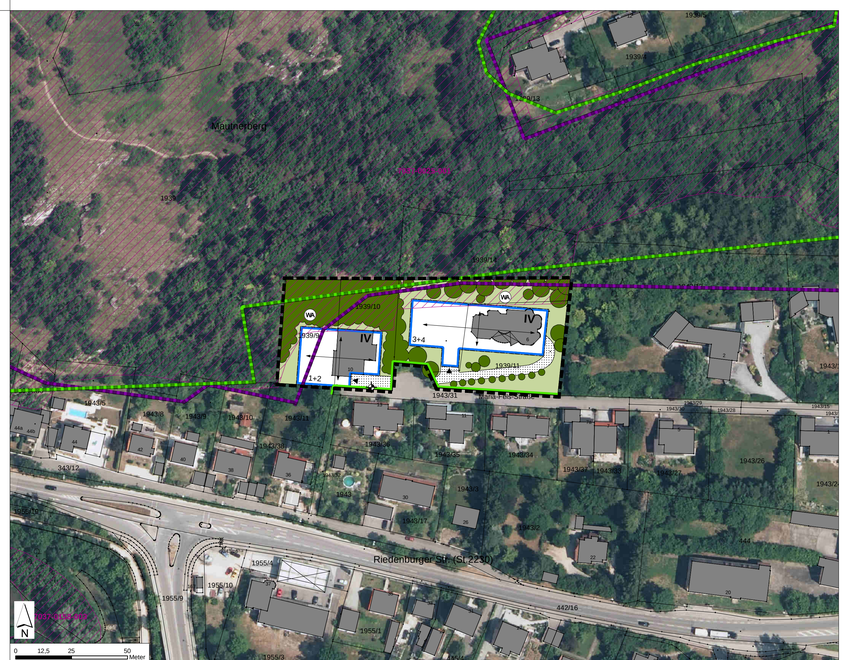

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-/ Grünordnungsplan-Deckblattes

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
IV max. 4 Vollgeschosse zulässig

Bauweise, Baugrenzen (Überbaubare Grundstücksflächen)
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt

Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsflächen - Bestand / Planung
zur Erschließung der Bauparzellen

Einfahrt Garagen / Carports

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechts hier: FFH-Gebiet

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechts hier: Landschaftsschutzgebiet

Busch- und Baumbestand; zu erhalten

Pflanzflächen; Bestand / Planung - mit Pflanzgebot
auf privaten Grundstücksflächen (vgl. Ziffer 8.2)

sonstige Planzeichen

Bezugspunkt Höhenlage baulicher Anlagen (siehe Punkt 2.4)
Der Bezugspunkt zu Definition der Höhenlage ist an der Grundstücksgrenze mittig innerhalb der privaten Verkehrsflächen zu wählen.

Firstrichtung - vorhandene, geplante Bebauung

PLANLICHE HINWEISE

amtlich kartierter Biotop mit Nummer

Gebäudebestand

749/0 Flurstücksgrenze; Flurnummer

VERFAHRENSHINWEISE

Die Aufstellung des Bebauungsplan/Grünordnungsplan-Deckblattes erfolgt gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach §13a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

1 Aufstellungsbeschluss
Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung 25.06.2013 und vom 15.10.2013 die Änderung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes durch Deckblatt Nr. 02 beschlossen.
Die Änderungsbeschlüsse wurden am 10.07.2013 und am 29.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

2 Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Stadt Kelheim hat in der Zeit vom 29.10.2013 bis 26.11.2013 zusätzlich die Öffentlichkeit von der Planung in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Planungsziele zu informieren und Äußerungen vorzubringen.

3 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Deckblattes i.d.F. vom 19.12.2013 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.01.2014 bis 28.02.2014 öffentlich ausgelegt.

4 Satzungsbeschluss
Das Deckblatt i.d.F. vom 30.04.2014 wurde mit Beschluss vom 30.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlosssen.

Kelheim, den

.....
1. Bürgermeister Horst Hartmann

5 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Kelheim, den

.....
1. Bürgermeister Horst Hartmann

6 Inkrafttreten
Das Deckblatt wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kelheim, den

.....
1. Bürgermeister Horst Hartmann

BEBAUUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

RIEDENBURGER STRASSE-MARIA FELS
DECKBLATT NR. 02

STADT	KELHEIM
LANDKREIS	KELHEIM
REGIERUNGSBEZIRK	NIEDERBAYERN

Die Stadt Kelheim
erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2013 (BGBl. I S. 1548), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012, diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Riedenburger Straße - Maria Fels - Deckblatt Nr. 02" als Satzung.

.....
1. Bürgermeister

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Am Alten Viehmarkt 5 84028 Landshut Fon: 0871/61091 Fax: 0871/630664 Mail: info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Geschäftsführer/Inhaber F. Bauer
Planungsträger	Stadt Kelheim Ludwigsplatz 16 93309 Kelheim
Maßstab	Lageplan M 1 : 1.000
Stand	30.04.2014

Bearbeitung	19.12.2013	Bu
Geändert Anlass:		
§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB	30.04.2014	Bu
13-0685_BBP_D		